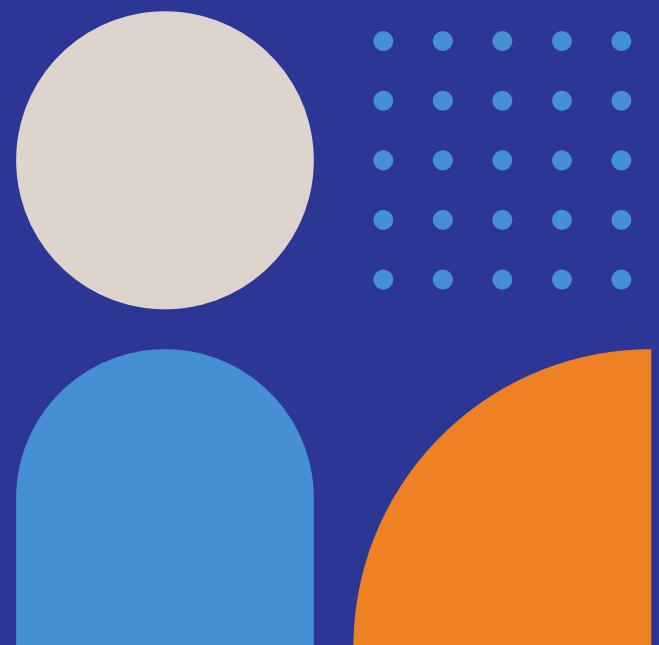


Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze BW GmbH

Gültig ab 1. Januar 2026



Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29. August 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Netze BW GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Netze BW GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Netze BW GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Netze BW GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen#Netzentgelte&Strom>.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$	Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$		
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	16,51	5,27	141,51	0,27
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	17,19	5,49	147,36	0,28
Mittelspannungsnetz	16,61	6,32	148,05	1,06
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,52	6,26	146,49	1,06
Niederspannungsnetz	18,64	7,49	171,87	1,36

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 1a - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung ohne Bundeszuschuss zu den ÜNB-Entgelten

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt. Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgenden Entgelte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und zeigen die Entgelte 2026, wenn es keinen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro in 2026 gegeben hätte.

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem	
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$	Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	21,89	8,63
Umspannung Hoch-/Mittelpunkt	21,96	8,64
Mittelpunktspannungsnetz	22,29	8,66
Umspannung Mittel-/Niederspannung	21,32	8,11
Niederspannungsnetz	22,25	8,76

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Netze BW GmbH.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelte <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
	€/a (netto)	€/a (netto)
Haushaltkunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	348,95	410,72
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.869,00	4.553,87
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	846.600,00	1.132.880,00

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a (netto)	€/a (brutto)	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto) ¹
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	84,00	99,96	7,57	9,01
Entnahmestelle Speicherheizung ²	-	-	1,88	2,24
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung ³	-	-	6,55	7,79
Entnahmestelle Wärmepumpe ²	-	-	4,72	5,62
Entnahmestelle Elektromobilität ²	-	-	4,72	5,62

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Netze BW abgeschlossen haben.

³ Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 ES1 für Straßenbeleuchtung.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet der Netze BW GmbH. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gem. Modul 1 darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird damit ausgeschlossen.

Gutschrift		
Art der Entnahmestelle	€/a (netto)	€/a (brutto ¹)
- Entnahme mit Leistungsmessung in MS/NS oder NS	124,00	147,56
- Entnahme ohne Leistungsmessung in NS		

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Arbeitspreis		
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,03	3,61

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2026	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)	
Standardtarif	7,57	9,01	00:00 – 10:00 14:00 – 17:00 22:00 – 00:00
Hochtarif	11,06	13,16	17:00 – 22:00
Niedrigtarif	3,03	3,61	10:00 – 14:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem		
Art der Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	23,59	0,27
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	24,56	0,28
Mittelspannungsnetz	24,68	1,06
Umspannung Mittel-/Niederspannung	24,42	1,06
Niederspannungsnetz	28,65	1,36

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 4 - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last- /Einspeisegangmessung

	Entgelt je
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last- /Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Hochspannungsnetz und Umspannung Hoch-/Mittelspannung ¹² (einschließlich unterspannungsseitiger Trafozählung)	1.846,87
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Hochspannung	1.342,69
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz für Messeinrichtung ³⁾	504,18
Mittelspannungsnetz	660,98
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	332,76
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)	105,02
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz)	223,20
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	489,02
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung	330,09
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)	105,02
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz ⁴⁾	53,91
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)	403,82

1 Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

2 Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der 110kV-Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

3 Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.

4 Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Manuelle Vor-Ort-Ablesung	79,00
---------------------------	-------

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter [Zähler-Stromzähler-Netze BW GmbH \(netze-bw.de\)](http://Zähler-Stromzähler-Netze-BW-GmbH.netze-bw.de).

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 5 – Entgelt für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹)			
Eintarifzählung	10,67 (12,70)	13,17 (15,67)	18,17 (21,62)	38,17 (45,42)
Zweitarifzählung	21,10 (25,11)	23,60 (28,08)	28,60 (34,03)	48,60 (57,83)
EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	31,44 (37,41)	33,94 (40,39)	38,94 (46,34)	58,94 (70,14)
Wandlersatz Niederspannung			53,91 (64,15)	
Tarifschaltung			12,99 (15,46)	

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter [Zähler-Netze-BW-GmbH \(netze-bw.de\)](http://Zähler-Netze-BW-GmbH.netze-bw.de).

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 6 – Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage](#).

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559	1,855
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage bzw. Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage](#).

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,446	0,531
Offshore-Netzumlage	0,941	1,120

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 8 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom | BDEW](#).

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 9 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten ¹	Entgelt in €
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Netze BW GmbH	(netto)
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	68,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	68,00
Erfolglose Unterbrechung	68,00
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	184,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	
- bis zum Vortag der Sperrung	-
- am Tag der Sperrung	-

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Netze BW GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹ Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Netze BW GmbH veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungen nach EnWG im Unterverzeichnis Netzanschluss.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 10 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) ¹
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84
Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2,3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Endgültige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes
Gültig ab 1. Januar 2026

Preisblatt 11 – Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität

Netz- oder Umspannebene	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto)
	€/kWa	€/kWa
Hochspannungsnetz	16,50	19,64
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	16,00	19,04
Mittelspannungsnetz	13,00	15,47
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,00	14,28

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.